

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Regelungen zum Arbeitszeitkonto sind nun bekannt

Mit der Änderung der Verordnung vom 07.09.2020 (GVBL S. 394) wurden die neuen Regelungen zum verpflichtenden Arbeitszeitkonto für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen (ohne Fachlehrkräfte) veröffentlicht. Danach ergibt sich folgende Regelung:

Schuljahr	Gruppe 1*: Geboren 02.08.1963 – 01.08.1970		Gruppe 2: Geboren 02.08.1970 – 01.08.1978		Gruppe 3: Geboren 02.08.1978 – 01.08.1986		Gruppe 4**: Geboren 02.08.1986 und jünger	
2020/21	Ansparphase	+1	Ansparphase					
2021/22		+1		+1				
2022/23		+1		+1	Ansparphase	+1	Ansparphase	
2023/24		+1		+1		+1		+1
2024/25		+1		+1		+1		+1
2025/26	Wartezeit	0	Wartezeit	+1		+1		+1
2026/27		0		0		+1		+1
2027/28		0		0	Wartezeit	0		+1
2028/29	Ausgleichsphase	-1	Ausgleichsphase	0		0	Wartezeit	0
2029/30		-1		-1		0		0
2030/31		-1		-1	Ausgleichsphase	-1		0
2031/32		-1		-1		-1	Ausgleichsphase	-1
2032/33		-1		-1		-1		-1
2033/34				-1		-1		-1
2034/35						-1		-1
2035/36								-1

- * Mit dem Ende des Schuljahres wird die Ansparphase beendet, in dem die Lehrkraft das 57. Lebensjahr vollendet. Damit gilt: Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1963 und dem 01.08.1964 geboren wurden, sparen nur ein Jahr an. Sie bekommen deshalb auch nur im 1. Jahr der Ausgleichsphase eine Stunde zurück. Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1964 und dem 01.08.1965 geboren wurden, sparen zwei Jahre an und bekommen deshalb auch nur in den ersten beiden Jahren der Ausgleichsphase jeweils eine Stunde zurück.

- ** Während der Probezeit beginnt die Ansparphase nicht. Lehrkräfte, deren Probezeit oder Elternzeit nicht schuljahreskonform endet, werden erst im darauffolgenden Jahr einbezogen. Wird die Probezeit spätestens zum 1.10. des jeweiligen Schuljahres beendet und wurde die Einschätzung in der Probezeit (so vorhanden) mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen, so beginnt die Ansparphase bereits zu Beginn des Schuljahres.

Ausgenommen vom Arbeitszeitkonto sind Schwerbehinderte. Gleichgestellte Lehrkräfte können einen Antrag auf Ausnahmen vom Arbeitszeitkonto stellen. Ausgenommen sind auch Lehrkräfte mit vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit für die entsprechende Dauer. Dies gilt auch für begrenzt dienstfähige Lehrkräfte (§27 BeamtStG).

Rechtssicheres Vorgehen in besonders heiklen Fällen ist dringend erforderlich!

Immer wieder kommt es bei schwierigen Entscheidungen (z.B. Notengebung, Wiederholen, Versagen des Übertritts ans Gymnasium, Verhängung von Ordnungsmaßnahmen) zu Auseinandersetzungen vor dem Verwaltungsgericht. Rechtssicheres Handeln der Schule ist in diesen Fällen unablässig. Verliert die Schule ein entsprechendes Verfahren, so liegt das in den allermeisten Fällen daran, dass formale Fehler unterlaufen sind. Das sollte man auf jeden Fall vermeiden. Der BLLV-Mittelfranken empfiehlt Ihnen daher die Handreichung "Schule und Verwaltungsprozess", die von der Landesrechtsanwaltschaft und vom Kultusministerium erarbeitet wurde.

Nachfolgend finden Sie ein paar wesentliche Aussagen aus den Handreichungen. Eine ausführlichere Darstellung wird in der nächsten Ausgabe der Mittelfr. Lehrerzeitung 06/2020 gegen Ende des Jahres veröffentlicht. Auch auf unserer Homepage unter <https://mittelfranken.bllv.de> werden wir ausführlich die Handlungsempfehlungen zum Download bereithalten:

In den meisten Fällen gibt es bereits im Vorfeld eine Korrespondenz zwischen der Schule und dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten, die vollständig und chronologisch dokumentiert sein sollte. Wenn Rechtsanwälte eingeschaltet sind, so wird häufig versucht, aus Aussagen von Lehrern oder Schulleitungen eine persönliche Voreingenommenheit gegenüber dem Schüler oder die unfaire Durchführung einer Prüfung herzuleiten. Beides könnte sich vor Gericht als Verfahrensmangel auswirken.

Sofern Rechtsanwälte beteiligt sind, sollte frühzeitig die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden, damit Klarheit über den Umfang der Vertretungsbefugnis besteht und ein Verwaltungsakt wirksam zugestellt werden kann.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Einsicht in die Schülerakten. Voraussetzung der Akteneinsicht ist zunächst ein berechtigtes Interesse, das aber bei gegen einen Schüler gerichteten Maßnahmen regelmäßig zu bejahen ist. Keine Einsicht muss in den Willensbildungsprozess der Schule im engeren Sinne gegeben werden, also in Entwürfe von Maßnahmen und Arbeiten zu deren unmittelbarer Vorbereitung. Es ist auf eine sorgfältige Führung der Akten zu achten. Über Besprechungen oder Telefonate sollten Aktennotizen mit einer kurzen Inhaltsangabe gefertigt werden. Die am besten nachweisbare Korrespondenz ist die schriftliche (Mails deshalb ausdrucken!). ... (ausführliche Darstellung in der MILZ und auf unserer Homepage)

